

Hintergrundinformationen und Erläuterungen zum neuen Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und grobkörnige Leguminosen

Landesverband der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V.



Einleitung

Die derzeit verwendeten Vermehrungsverträge beruhen auf Rahmenverträgen von 1994 (Getreide) bzw. 1996 (Grobleguminosen). In den letzten mehr als 20 Jahren haben sich jedoch viele Rahmenbedingungen bei der Vermehrung dieser Kulturarten geändert, wodurch ein zeitgemäßes Vertragswerk notwendig wurde. Der Bundesverband Deutsche Saatguterzeuger e. V. (BDS) und der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP) haben sich nun einvernehmlich auf einen neuen Kombi-Vermehrungsvertrag für Getreide und grobkörnige Leguminosen verständigt. Der neue Kombi-Vermehrungsvertrag wird von beiden Verbänden zum Abschluss empfohlen. Parallel zu einem neuen Vermehrungsvertrag wurde 2014 zwischen den Züchtern und VO-Firmen ein neuer Kombi-Vertriebsvertrag ausgehandelt, der die vertragliche Beziehung zwischen Züchtern und VO-/UVO-Firmen regelt. Viele Regelungen im Kombi-Vermehrungsvertrag sind jetzt mit denen des Kombi-Vertriebsvertrages „verzahnt“.

Bereits beim Abschluss der Verträge zeigt sich eine wesentliche Neuerung: Die Kombi-Vermehrungsverträge werden direkt vom Züchter und nicht mehr durch die jeweilige VO-/UVO-Firma (in Vertretung des Züchters) mit den einzelnen Vermehrern abgeschlossen. Die VO-/UVO-Firma schlägt den Vermehrer aber in der Regel weiterhin dem Züchter vor. Damit wird die konsequente Trennung der unterschiedlichen Vertragsverhältnisse zum Ausdruck gebracht. Dies sind im Einzelnen:

- 1) Kombi-Vermehrungsvertrag zwischen Züchter und Vermehrer:
Vermehrungslizenz als (unbefristeter) Rahmenvertrag
- 2) Kombi-Vertriebsvertrag zwischen Züchter und VO-/UVO-Firma:
Vertriebslizenz als (unbefristeter) Rahmenvertrag
- 3) Kontrakt zwischen Züchter/VO/UVO und Vermehrer:
Jährliche Vereinbarung über die wirtschaftliche Beziehung und die Durchführung der Vermehrung für jedes Vermehrungsvorhaben im Einzelnen

Bis Ende März sollen die neuen Kombi-Vermehrungsverträge an 4.000 Vermehrer Deutschland weit versandt und mit diesen abgeschlossen werden. Dabei soll der bürokratische Aufwand für die Vermehrer möglichst gering gehalten werden. Deshalb wurde für die Organisation des Versandes die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) beauftragt. Die Vertragsunterzeichnung durch den Vermehrer kann somit in einem Vorgang für alle Züchter erfolgen.

Der eigentliche Vertragstext wird dem Vermehrer in Form von „Allgemeinen Vermehrungsbedingungen“ zugesandt. Zusätzlich wird der Kombi-Vermehrungsvertrag auf den Webseiten des BDS, des BDP, des Landesverbandes (www.baypmuc.de), der Züchter sowie der STV abrufbar sein. Die Unterschrift zwischen dem Vermehrer und den jeweiligen Züchtern wird auf separaten Formblättern für Unterschriften (für jeden Züchter einzeln) geleistet und nach erfolgter Unterschrift durch den Vermehrer an die STV zurückgeschickt. Beides zusammen, Allgemeine Vermehrungsbedingungen und Formblatt für Unterschriften, bilden zukünftig den Vermehrungsvertrag. Die Formblätter für Unterschriften werden auf Basis der aktuellen Vertragsverhältnisse zwischen Züchtern und Vermehrern von der STV erstellt.

Der neue Rahmenvertrag wird rückwirkend zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres, d.h. zum 1.7.2017 abgeschlossen. Für bisherige Handlungen im Rahmen neu angelegter Vermehrungen im Wirtschaftsjahr 2017/2018 gilt bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung der bisherige Vertrag. Mit der Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des neuen Vertrages. Sollte es für einzelne Züchter nicht zur Unterzeichnung des neuen Kombi-Vermehrungsvertrages durch den Vermehrer kommen, werden bereits angelegte Vermehrungen unter der Maßgabe des bisherigen Vertrages zu Ende geführt. In wie weit der bisherige Vermehrungsvertrag in der Folge gekündigt wird (für Winterungen zum 30.6. und für Sommerungen zum 31.12.) und/oder zukünftig keine Lieferung von Technischem Saatgut mehr erfolgt, liegt in der Entscheidung des einzelnen Züchters.

Bewertung

Aus Sicht der Saatguterzeugerverbände ist mit dem Kombi-Vermehrungsvertrag ein gut vertretbarer Kompromiss für die künftige vertragliche Beziehung zwischen Züchter und Vermehrer gefunden worden. Einige für die Vermehrer wesentliche Forderungen konnten vereinbart und in den Vertrag aufgenommen werden. Vielfach wurden Vertragsbestandteile klarer formuliert und auch eine Reihe von Vereinfachungen erzielt. Zu Bedenken ist aber, dass bei solchen Verhandlungen zwei Vertragspartner beteiligt sind, die auch unterschiedliche Interessen zu vertreten haben, so dass einseitige Maximalforderungen nicht umsetzbar sind.

Vertragsstrafen sind ein unbeliebtes Thema, da damit vordergründig der Eindruck vermittelt werden könnte, dass Vertragspartner damit generell unverhältnismäßig und ungerecht behandelt werden. Aber genau das Gegenteil ist der Fall. Denn: Grundsätzlich schützen Vertragsstrafen den vertragskonform, d.h. korrekt handelnden Vermehrer. Für die Saatguterzeugerverbände war es wichtig, dass Vertragsstrafen exakt formuliert und differenziert nach der Schwere der Vertragsverletzung festgelegt werden. Dies könnte vordergründig den Eindruck erwecken, dass es mehr Vertragsstrafen gibt als bisher. Das ist nicht der Fall. In dem vorliegenden Kombi-Vermehrungsvertrag ist hierzu aus unserer Sicht eine gute Balance gefunden worden.

Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- Einheitlicher Kombi-Vermehrungsvertrag für Saatgetreide und Körnerleguminosen
- Abschluss des Vertrages mit dem Züchter / Organisation über die STV
- Formblätter für Unterschriften und Vermehrungs-AGBs
- Klärende Definitionen verwendeter Begriffe, § 1 -> Klarstellung
- Verpflichtender Kontrakt bei Direktvermehrungen, § 3 -> Neu
- 2-stufige Zustimmungsfiktion bei Umbruch von Vermehrungsflächen, § 5.3 -> Neu
- Vermehrungen ausschließlich auf eigenbewirtschafteten Flächen, § 5.4 -> Klarstellung
- Zustimmungsfiktion bei der Beantragung von Eigenentnahmen, § 7.2 -> Neu
- Zentrale Meldung von Eigenentnahmen über die STV, § 7.2 -> Vereinfachung
- Verkürzte Widerspruchsfrist bei der Beantragung einer anderweitigen Verwendung, § 7.3 -> Vereinfachung
- Präzisierung der Regelungen beim Prüfrecht, einschließlich FNN, § 8 -> Klarstellung
- Möglichkeit eines vereinfachten Prüfverfahrens für Mitglieder eines Saatguterzeugerverbandes, § 8.3 -> Neu
- Mitteilung über Änderungen von persönlichen/betrieblichen Verhältnisse, § 12 -> Neu

Ausführliche Erläuterungen

I) Allgemeiner Teil (§§ 1 und 2)

Im ersten Teil des Kombi-Vermehrungsvertrages findet sich unter **§ 1 (Definitionen)** eine Reihe von klärenden Definitionen von Begriffen, die im Vertragstext verwendet werden.

Neben der dem Vermehrer durch den Züchter erteilten Vermehrungslizenz zur Erzeugung von Vertragserntegut von Vertragssorten ist in **§ 2 (Vermehrungslizenz)** festgehalten, dass der Züchter seine Rechte und Pflichten aus diesem Kombi-Vermehrungsvertrag auch auf eine VO-/UVO-Firma übertragen kann (§ 2.2), es wird dann von einer VO-Vermehrung gesprochen. Nimmt der Züchter dagegen seine Rechte und Pflichten selbst wahr, spricht man von einer Direktvermehrung. Bei einer Direktvermehrung sprechen sich Züchter und Vermehrer über die Vermehrungsdurchführung direkt ab. Bei einer VO-Vermehrung, die den Regelfall der Vermehrungsdurchführungen darstellt, stimmen sich dagegen VO-/UVO-Firma und Vermehrer über die konkrete Vermehrungsdurchführung ab. Die VO-/UVO-Firma tritt an die Stelle des Züchters und die sich ergebenden Rechte und Pflichten aus diesem Vermehrungsvertrag. Dort, wo im Vertrag der Züchter steht, ist dann die VO-/UVO-Firma gemeint.

Nach § 2.3 gelten die Bestimmungen des Kombi-Vermehrungsvertrages auch für die Erzeugung von „Technischem Saatgut“ (Vorstufen- bzw. Basissaatgut). Eine gesonderte (schriftliche) Vereinbarung ist hierzu notwendig.

II) Durchführung der Vermehrung (§§ 3 bis 7)

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ein konkretes Vermehrungsvorhaben werden nach **§ 3 (Anbauplanung)** im jährlichen Kontrakt geregelt. Darauf wird auch im Kombi-Vertriebsvertrag hingewiesen. Bei Direktvermehrungen verpflichten sich die Züchter mit dem neuen Kombi-Vermehrungsvertrag zum Abschluss eines solchen (schriftlichen) Kontrakts.

Mit dem Kontrakt werden für das jeweilige Vermehrungsvorhaben konkrete Absprachen beispielsweise über Vermehrungsflächen, Sorte, Lieferung des Basissaatgutes, Absatz- bzw. Produktionsmengen sowie vom Vermehrer zu erbringende Dienstleistungen und deren Vergütung im Vorhinein individuell festgelegt. Eine Liste zu den möglichen Inhalten eines Kontraktes kann in Kürze beim Landesverband unter

http://www.baypmuc.de/ldf/ld_vermehrungs_vertraege.htm

heruntergeladen werden.

Mit den in der Liste aufgeführten Punkten werden keine Vorgaben zu konkreten Inhalten der jährlichen Vereinbarungen seitens der Saatguterzeugerverbände gemacht. Sie dienen jedoch als Orientierung für die jährlichen Gespräche über die Vereinbarungen (Kontrakte) mit Züchter/VO/UVO für die anzulegende Vermehrung. Die konkreten Inhalte dieser Kontrakte sind bilaterale Entscheidungen zwischen dem Vermehrer und seinem Vertragspartner für das jeweilige Vermehrungsvorhaben.

Hinweis:

Diese Vereinbarungen müssen vom Vermehrer aber auch eingefordert werden. Kontrakte dienen der wirtschaftlichen Absicherung der Vermehrung. Zweckmäßiger Weise werden Kontrakte vor der Anlage eines Vermehrungsvorhabens geschlossen.

In **§ 4 (Lieferung des Technischen Saatgutes)** ist in Absatz 2 festgehalten, dass der jeweilige Züchter den Abgabepreis für das Basissaatgut je Sorte und Erzeugungsperiode festlegt. Bei einer VO-Vermehrung setzt die VO-Firma den Verkaufspreis für Basissaatgut selbst fest.

Nach § 4.3 ist geregelt, dass der Vermehrer den Züchter/VO/UVO unverzüglich informiert, wenn Vermehrungsvorhaben (teilweise) nicht zustande kommen und das gelieferte Technische Saatgut nicht benötigt wird. Damit sind nicht die Restmengen gemeint. Es geht hier vielmehr um nicht benötigtes Technisches Saatgut wegen des (teilweisen) Ausfalls von ursprünglich vorgesehen Vermehrungsvorhaben.

In **§ 5 (Durchführung der Vermehrung)** ist in Absatz 3 geregelt, dass ein Umbruch von Vermehrungsflächen der Einwilligung des Züchters/VO/UVO bedarf. Allerdings unterliegt diese Einwilligung einer so genannten 2-stufigen Zustimmungsfiktion. Sollte der Vermehrer von seinem Vertragspartner (Züchter/VO/UVO) nach 5 Werktagen (1. Stufe) nach Erhalt eines entsprechenden Umbruchartrages und einer nochmaligen mindestens 3 Werktage (2. Stufe) gesetzten Frist keine Antwort erhalten, so ist der Vermehrer berechtigt, die Vermehrungsfläche umzubereiten. Eine explizite Zustimmung durch den Züchter/VO/UVO ist nicht erforderlich. Wichtig ist in jedem Fall, dass der Antrag schriftlich gestellt wird, die beiden Fristen eingehalten und die Unterlagen entsprechend aufbewahrt werden.

Klargestellt wurde, dass Vermehrungen ausschließlich auf so genannten „eigenbewirtschafteten Flächen“ durchgeführt werden dürfen (Absatz 4 in § 5). Der Begriff der eigenbewirtschafteten Flächen ist unter § 1 (Definitionen) näher erläutert. Darunter sind in der Regel Flächen zu verstehen, die auch im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angegeben sind. Mit dieser Regelung soll nachvollziehbar sichergestellt sein, dass der Vermehrer jederzeit vollen Zugriff auf das darauf aufwachsende Vertragserntegut hat.

Hinweis:

Abweichungen von der Durchführung von Vermehrungen ausschließlich auf eigenbewirtschafteten Flächen bedürfen der zwingenden schriftlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Züchter. Diese Regelung ist bei einer Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe belegt.

In **§ 6 (Anerkennung)** ist geregelt, dass zukünftig die Kosten für das Anerkennungsverfahren (Feldanerkennung und Beschaffenheitsprüfung, in Bayern einschließlich der Plombierung) vom Züchter getragen werden. Diese in den letzten Jahren praktizierte Verfahrensweise ist nun vertraglich geregelt.

In **§ 7 (Bereithaltung, Eigententnahme, anderweitige Verwendung)** sind die Handhabungen für das Vertragserntegut geregelt. So beinhaltet Absatz 1 nochmals den Hinweis auf den Kontrakt nach § 3.2, wo Einzelheiten für die Bereithaltung, Lagerung und Aufbereitung, Disposition usw. für jedes einzelne Vermehrungsvorhaben zwischen Vermehrer und Züchter/VO/UVO geregelt werden können bzw. auch sollten. Werden hierzu keine konkreten Vereinbarungen getroffen, stellt § 7.1 eine „Auffanglösung“ in Form einer Minimalvereinbarung dar, nämlich dass der Vermehrer das Vertragserntegut zum Abruf durch den Züchter/VO/UVO bereitzuhalten hat.

Nach Absatz 2 benötigt der Vermehrer vor der Entnahme oder im Vorfeld keine schriftliche Zustimmung zur Eigententnahme von Vertragserntegut mehr, wenn er fristgerecht eine entsprechende Anfrage an den Züchter/VO/UVO stellt und diesem Antrag innerhalb einer Ein-

spruchsfrist von 5 Werktagen nicht widersprochen wird (Zustimmungsfiktion). Dies ist eine deutliche Vereinfachung im Vergleich zum bisherigen Vertrag.

Die fristgerechte Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühren für die vorgenommene Eigenentnahme ist bis spätestens zum 30.6. des betreffenden Wirtschaftsjahres an den Züchter bzw. die STV zu leisten. Dies gilt nicht, wenn durch eine Rechnungsstellung seitens des Züchters/STV aufgrund einer vorherigen Meldung des Vermehrer zum Umfang der vorgenommenen Eigenentnahme eine davon abweichende Frist gesetzt wurde.

Bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 ist die STV von den Züchtern mit der Umsetzung und Durchführung der Abfrage sowie Inrechnungstellung von Eigenentnahmen gegenüber den Vermehrern beauftragt. Die STV erfasst seither die Eigenentnahmen aus Vertragserntegut über spezielle Meldeformulare, die den Vermehrern in der Regel zweimal jährlich zugesandt werden: eine Abfrage für die Winterungen, eine Abfrage für die Sommerungen. Wichtig ist, auch bei einer nicht vorgenommenen Eigenentnahme die Meldeformulare mit einer Nullmeldung an den STV zurückzusenden. Dies ist eine deutliche Vereinfachung zum bisherigen Vertrag vor allem für Vermehrer, die für mehrere Züchter/VO/UVO tätig sind, und ist nun auch fester Bestandteil des neuen Kombi-Vermehrungsvertrages.

Hinweis:

Ist keine Meldung über den Umfang der vorgenommenen Eigenentnahmen erfolgt und in der Folge keine anderweitige Zahlungsfrist festgesetzt worden, sind die Lizenzgebühren für die vorgenommenen Eigenentnahmen in jedem Fall bis spätestens zum 30.6. des betreffenden Wirtschaftsjahres vom Vermehrer an den Züchter/STV zu leisten.

In Absatz 3 von § 7 ist die Handhabung für die anderweitige Verwendung von Vertragserntegut geregelt. Damit ist die Verwendung bzw. Inverkehrbringung von Vertragserntegut zu Konsum- und nicht zu Saatzwecken gemeint:

- 1) Aberkanntes Vertragserntegut (§ 7.3, a): Erfolgt innerhalb von 5 Werktagen kein Widerspruch seitens Züchter/VO/UVO auf einen schriftlichen Antrag des Vermehrer für eine anderweitige Verwendung, ist der Vermehrer zu dieser anderweitigen Verwendung berechtigt, auch ohne ausdrückliche Zustimmung seitens Züchter/VO/UVO (Zustimmungsfiktion). Diese Frist wurde deutlich verkürzt und stellt damit eine Vereinfachung dar. Eine Zustimmung liegt im Ermessen des Züchters.
- 2) Nicht abgerufenes Vertragserntegut (§ 7.3, b): Auch hier gilt die Zustimmungsfiktion aus 1), sofern der Züchter/VO/UVO nicht auf den schriftlichen Antrag reagiert, muss der Vermehrer 5 Werktage warten. Es sind nun 2 Fälle zu unterscheiden:
 - a) Nach dem Ende der Verkaufsperiode stimmt der Züchter/VO/UVO der Anfrage des Vermehrer zu. Eine grundsätzliche Einwilligung ist vertraglich vorgesehen. Sollte der Züchter/VO/UVO einer Verwertung jedoch widersprechen, so muss er deshalb diese gegenüber dem Vermehrer begründen.
 - b) Vor Ende der Verkaufsperiode ist die Zustimmung im Gegensatz zu a) nicht vertraglich vorgesehen. Der Einspruch kann bei VO-Vermehrungen auch von Seiten des Züchters erfolgen, z.B. aus Gründen der Saatgutversorgung.

Hinweis:

Für beide Fälle einer anderweitigen Verwendung 1) und 2) ist es wichtig, dass der Vermehrer den Antrag schriftlich stellt und die Unterlagen entsprechend aufbewahrt, um sie bei der Vertragsprüfung auch vorweisen zu können. Für die Beantragung gibt es in Anlage 1 und 2 des Kombi-Vermehrungsvertrages entsprechende Musterformulare.

Die unterschiedliche Handhabung von Vertragsstrafen in Absatz 4 von § 7 in Bezug auf die vorgenannten Regelungen ist auf die unterschiedliche Schwere der Vergehen zurückzuführen. So folgt aus einer schuldhaft nicht beantragten und unter Berücksichtigung der Zustimmungsfiktion genehmigten Eigenentnahme (§ 7.2) eine Vertragsstrafe in Höhe der einfachen Lizenzgebühr der betroffenen Sorten. Gleiches gilt für eine nicht beantragte und bewilligte anderweitige Verwendung (§ 7.3). Dagegen wird die bewusste Verschleierung mit der dreifachen Lizenzgebühr für die betroffene Sorte belegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Vermehrer zwar eine Eigenentnahme bzw. die anderweitige Verwendung mit dem Züchter/VO/UVO abgestimmt hat, aber dann die entnommene bzw. anderweitig verwendete Menge nicht oder nicht vollständig gemeldet wird.

III) Buchführung, Einsichts- und Prüfrecht (§ 8)

Die Bestimmungen zur Buchführung sowie zu den Einsichts- und Prüfrechten der STV haben nach dem alten Vermehrungsvertrag in Einzelfällen zu Unstimmigkeiten geführt. Die Vielzahl dieser Fälle ging auf eine unterschiedliche Auslegung der vereinbarten Regelungen zurück. Deshalb war es bei der Neukonzeption der Vermehrungsverträge für BDS und BDP von zentraler Bedeutung, dass die verwendeten Begriffe und Vertragsinhalte möglichst konkret und präzise formuliert werden. Das im Jahr 2008 entwickelte „Merkblatt für STV-Prüfungen“ war eine wichtige Hilfestellung für die zu erbringenden Nachweise, konnte die Defizite des bisherigen Vertrages jedoch nicht gänzlich ausräumen.

Dies ist nun mit dem neuen Kombi-Vermehrungsvertrag behoben. Die Formulierungen geben klare Auskunft über die Begrifflichkeiten, den Umfang und die Art der Unterlagen, mit denen der Verbleib sowie die Verwendung des Technischen Saatgutes, die Vermehrungsflächen und die Verwendung des Vertragserntegutes nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden die Aufbewahrungs- und Einsichtszeiträume für die entsprechenden Unterlagen exakt definiert und gemäß der Saatgutaufzeichnungsverordnung auf 6 Jahre festgelegt.

In **§ 8 (Vermehrungsbuchführung, Überprüfung)** wurde der sehr allgemeine Begriff der „Buchführung“ mit dem Begriff der „Vermehrungsbuchführung“ konkretisiert und auf diese eingeschränkt. Dadurch kommt klar zum Ausdruck, welche Unterlagen für den Nachweis der Vermehrungsvorhaben notwendig sind und welche nicht. Eine Einsicht in die allgemeine Finanzbuchhaltung, wie in der Vergangenheit gelegentlich irrtümlich verstanden, ist damit nicht verbunden. Um die Vorbereitung auf STV-Prüfungen möglichst einfach zu gestalten, empfiehlt es sich, jährlich diese Unterlagen für die einzelnen Vermehrungsvorhaben in eigenen Ordnern zu sammeln. Die STV bietet hierzu ein sehr gut geeignetes Ordnersystem an.

Im Hinblick auf den Nachweis der Betriebsflächen eines Vermehrungsbetriebes führte in der Vergangenheit die vom STV-Prüfer eingeforderte Einsicht in das Flächenverzeichnis des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) in Vermehrerprüfungen in Einzelfällen zu Diskussionen. Zwar war die Einsicht in das Flächenverzeichnis über den bisherigen Vermehrungsvertrag nicht geregelt. Schiedsgerichte haben hierzu in der Vergangenheit aber entschieden, dass es im Interesse eines Vermehrer liege, durch die Vorlage des Flächenverzeichnisses selber dazu beizutragen, die Betriebsverhältnisse offen und nachvollziehbar darzulegen, wie es sich unter Vertragspartnern gehört. Das Schiedsgericht hat dargelegt, dass die Nichtvorlage des Flächenverzeichnisses in gerichtlichen Verfahren zum Nachteil des Vermehrer ausgelegt werden kann. So kann die Weigerung der Vorlage des Flächenverzeichnisses

dazu führen, dass der Züchter Fehlmengen nach Erfahrungswerten beziffert und diese notfalls auch gerichtlich geltend machen kann.

Aufgrund dieser Unstimmigkeiten, die in der Vergangenheit in Einzelfällen auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt haben, war es für den BDP von zentraler Bedeutung, dass die Einsicht in das Flächenverzeichnis fester Bestandteil des neuen Kombi-Vermehrungsvertrages wird (siehe § 8.1), um Rechtssicherheit herzustellen. Dies war für den BDP auch nicht verhandelbar. Die Saatguterzeugerverbände haben deshalb letztendlich der Aufnahme der Einsicht in den FNN in den Kombi-Vermehrungsvertrag zugestimmt. Gemeinsam mit dem BDS konnten wir als Landesverband aber erreichen, dass diese Einsicht in den FNN auf eine tabellarische Zusammenstellung der Betriebsflächen sowie der Flächenumfänge nach Fruchtarten beschränkt wird, sofern eine solche im FNN des jeweiligen Bundeslandes vorhanden ist. Das ist in Bayern der Fall. Ebenso ist nach § 8.2 die Einsicht in die Vermehrungsbuchführung des die jeweilige Vermehrung betreffenden Wirtschaftsjahres auf die darauffolgenden zwei Wirtschaftsjahre ausgedehnt worden. Sind keine oder nur unzureichende Aufzeichnungen vorhanden, trägt natürlich der Vermehrer die Beweislast für die vertragskonforme Verwendung des Technischen Saatgutes und des Vertragserntegutes.

Sehr positiv ist die neue Regelung in § 8.3 zu sehen. Vermehrer, die Mitglied in einem regionalen Saatbauverband sind, können die Unterlagen zur Überprüfung der Vermehrungsbuchführung bei der STV schriftlich einreichen. Dadurch wird unter Umständen eine Vor-Ort-STV-Prüfung in bisheriger Weise hinfällig (vereinfachtes STV-Prüfverfahren). Die Entscheidung darüber obliegt jedoch nach wie vor den Züchtern bzw. der von diesen beauftragten Prüfungsorganisation (z.B. STV) und richtet sich im Wesentlichen nach den Ergebnissen und Erfahrungen vorhergehender Prüfungen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Vollständigkeit, Qualität, Stichhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen und dürfte die Entscheidung der STV maßgeblich beeinflussen. Derzeit arbeitet die STV noch an der genauen Umsetzung und den notwendigen Inhalten für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen in standardisierter Form.

Hinweis:

In Bayern werden die Mitgliedsbeiträge zum Landesverband in der Regel von Züchter/VO/UVO in der Saatgutabrechnung einbehalten. Er bemisst sich nach dem Umsatz (1,5 %) an verkauftem Saatgut bis max. 80,- € je Vermehrungsbetrieb. Dadurch ergibt sich die Mitgliedschaft im Landesverband. Sollte sich diese Position auf Ihren Abrechnungen nicht finden, fragen Sie bitte bei Ihrem Züchter/VO/UVO nach oder nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf.

IV) Sonstiges (§§ 9 bis 12)

In § 9 (Laufzeit und Kündigung des Vertrages) ist in Absatz 1 u.a. geregelt, dass mit dem Inkrafttreten des Kombi-Vermehrungsvertrages alle bisherigen Vermehrungsverträge mit dem betreffenden Züchter aufgehoben werden. Die Prüfung der Vermehrungsbuchführung für Vermehrungen, die nach dem bisherigen Vermehrungsvertrag durchgeführt wurden, kann der Züchter noch 3 weitere Jahre durchführen. Das Prüferecht für Vermehrungen nach dem bisherigen Vermehrungsvertrag erlischt demnach mit Abschluss des Kombi-Vermehrungsvertrages nicht. Für die technische Durchführung der Prüfung der alten Jahre gelten aber schon die neuen Regelungen in § 8 des Kombi-Vermehrungsvertrages. Damit greifen die präzisierten Begrifflichkeiten, wie z.B. die Einschränkung der Einsicht auf die Vermehrer-

buchführung, sowie die Möglichkeit einer vereinfachten Prüfung (siehe oben). Dies ist positiv zu werten.

In den darauffolgenden beiden Absätzen 2 und 3 sind die Regelungen im Falle einer Kündigung des Kombi-Vermehrungsvertrages festgehalten. In § 9.2 geht es um die ordentliche Kündigung des Vertrages (für beide Parteien – Vermehrer und Züchter) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Monats. Wichtig dabei ist, dass bestehende Vermehrungsvorhaben bei einer ordentlichen Kündigung von beiden Seiten noch nach den Bestimmungen des Kombi-Vermehrungsvertrages beendet werden müssen. Bei einer fristlosen Kündigung nach § 9.3 dagegen besteht diese vertragliche Pflicht für beide Seiten nicht. Der (wichtige) Grund für eine fristlose Kündigung ist natürlich darzulegen und zu begründen. Mögliche Schadensersatzansprüche, die sich aus einer fristlosen Kündigung ergeben könnten – sowohl für Vermehrer als auch für den Züchter, bei einer VO-Vermehrung auch für die VO-Firma – wären im Einzelfall zu prüfen.

Neu in den Vertrag aufgenommen wurde auch **§ 11 (Datenschutzklausel)**. Diese ist auf dem Formblatt für Unterschriften für jeden Züchter zusätzlich durch Unterschrift zu bestätigen. Damit wird den strengeren datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

In der Datenschutzklausel ist geregelt, dass der Züchter als Vertragspartner an die STV die Daten des Vermehrsers weitergibt und diese dort auch verarbeitet und gespeichert werden können. Zudem willigt der Vermehrer ein, dass die STV wiederum diejenigen Züchter, die Vertragspartner des Vermehrsers sind, über etwaige Vertragsverletzungen durch den Vermehrer informiert. Dies ist insofern eingeschränkt, dass diese Züchter ein glaubhaftes Interesse am Erhalt dieser Daten darlegen müssen.

Bei Züchtern, die nicht Vertragspartner des Vermehrsers sind, d.h. die keinen Kombi-Vermehrungsvertrag mit dem Vermehrer haben, beschränkt sich die Weitergabe von Daten lediglich auf eine „Einordnung von Prüfungsfeststellungen“ nach den jeweiligen Tatbeständen. Die Datenweitergabe beinhaltet in diesem Fall keine detaillierten Informationen. Zusätzlich ist auch hier ein berechtigtes Interesse an den Erhalt dieser Informationen darzulegen.

Eine pauschale Datenweitergabe von Feststellungen der STV an die Züchter ist davon nicht umfasst.

Zu **§ 12 (Sonstiges)** ist noch auf 2 Punkte hinzuweisen, um unnötige Unstimmigkeiten zu vermeiden:

- 1) Änderungen in den persönlichen oder betrieblichen Verhältnissen (§ 12.3) sind dem Züchter und der VO-/UVO-Firma unverzüglich mitzuteilen. So haben Umfirmierungen (z.B. Gründung einer GbR) sowie Hofübergaben bei einer nicht erfolgten Mitteilung an Züchter/VO/UVO in der Vergangenheit zu Problemen bei der Vertragszuordnung und der Verantwortlichkeiten geführt.
- 2) Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform gültig, d.h. in Briefform oder Fax mit Unterschrift.
Erklärungen, wie beispielsweise die Anträge auf Umbruch von Vermehrungsflächen, Eigenentnahme oder anderweitige Verwertung, können dagegen in Textform (z.B. Email) (§ 12.5) abgegeben werden.

gez. Dr. Christian Augsburg
Freising, Februar 2018